

Medientext vom 7. September 2009 zur Situation am Steinenberg und an der Steinenvorstadt

Gegen die Verdrängung des Mittelstands und von Familien aus der (Inner-) Stadt:

Mieterverband wehrt sich gegen Spekulation

Das Gesetz steht hinter den Mietparteien des Steinenbergs. Teile der Behörden, der Politik und der Spekulation wollen es ignorieren.

Mittelstandsschutzgesetz. Ein Gesetz von 1968 schützt in Basel bezahlbaren bzw. preisgünstigen (Familien-) Wohnraum gegen Abbruch und/oder zweckentfremdenden Umbau in Luxuswohnraum sowie seit 1975 zusätzlich gegen zweckentfremdenden Umbau in Büroraum. Dieses Gesetz ist wie zugeschnitten auf vorliegenden Fall. Es lässt nur den Schluss zu, dass die Absicht, den jetzigen Wohnraum zu zerstören und daraus teils Büros und teils Luxuswohnungen zu machen, nicht bewilligungsfähig ist.

Gesetz in sein Gegenteil verkehrt. Von Seiten der Behörden, der Politik und Spekulation wird solchen Umbau- und Abbruchabsichten allerdings seit Längerem nicht nur zugestimmt, sondern gar noch applaudiert. Das 1968er-Gesetz («Abbruchgesetz») wird dabei missachtet, überdehnt und in sein Gegenteil verkehrt.

Verbandsbeschwerderecht des MV Basel. Dagegen hat der MV vorliegend Einsprache erhoben und gegen dessen Ablehnung durch das Bauinspektorat Rekurs eingereicht. Der MV mit knapp 10'000 Mitgliedern kann sich darauf stützen, dass der Regierungsrat ihm als Vertreter aller Mietparteien das Verbandsbeschwerderecht in Abbruchsachen verliehen hat. Aus taktischen Gründen hat die Eigentümerschaft den Abbruch als «Teilabbruch» deklariert, womit das Beschwerderecht des MV geschmälert würde. Wer bloss Fassaden stehen lässt, darf aber u.E. nicht von blossem «Teilabbruch» sprechen.

Mittelständische Mietparteien vertreiben? Konkret behauptet der Eigentümer, die Lage sei fürs Wohnen wegen diverser Lärmimmissionen nicht geeignet, weshalb in den heutigen Wohntagen Büroräumlichkeiten einzuplanen seien. Im Widerspruch dazu sollen dann aber die Dachgeschosse für luxuriösen Wohnraum durchaus gut genug sein. Dies verletzt sämtliche Grundprinzipien, welche das 1968er-Gesetz aufstellt. So würde keineswegs preisgünstiger bzw. bezahlbarer Wohnraum geschaffen, auch würde keine bedeutende Vermehrung der Wohnfläche vorwiegend für Familien geschaffen, ja die Wohnfläche würde vermindert statt wie vom Gesetz verlangt vermehrt.

Verletzung des Wohnanteilplans. Dadurch wird auch der Wohnanteilplan verletzt. Es steht aber einem bauwilligen Eigentümer nicht zu, den im demokratischen Meinungsbildungsprozess entstandenen Wohnanteilplan bzw. die behördlichen Plänen festgehaltenen Bewertungen der Wohnsituation per Ausnahmegewilligung auszuhebeln.

Eigentümer bestätigt indirekt das Gesetz. Stattdessen untermauern die Aussagen im Begehren des Eigentümers, in welchen die heutige Wohnlage als nicht bevorzugt geschildert wird, den Standpunkt des 1968er-Gesetzes, welches *einfachen* Wohnraum, der dadurch auch preisgünstig bzw. bezahlbar angeboten werden kann, schützen will.

Miet- und Wohnungsnot. Nur am Rande sei vermerkt, dass die im Begehren des Eigentümers erkennbare Missachtung der heutigen Wohnsituation am Steinenberg und an der Steinenvorstadt («nicht für Wohnnutzung geeignet») einer eigentlichen Verhöhnung all jener Mietparteien gleichkommt, die aufgrund der latenden Miet- und Wohnungsnot in den beiden Basel gezwungen sind, an lärmigen Lagen wie der Feldberg-, Grenzacher- oder einer Reihe weiterer MIV-Durchgangsstrassen zu wohnen.

MV wehrt sich gegen die Vertreibung der Mietparteien. Der MV ist entschlossen, Behörden und Eigentümer auf die korrekte Gesetzesanwendung zu verpflichten und zu verhindern, dass auf bezahlbaren Mieten angewiesene Familien und Einzelpersonen vom Wohnungsmarkt verdrängt und gegen noch mehr (womöglich leer stehende) Büros sowie gegen noch mehr Luxuswohnraum «eingetauscht» werden.